

Johann Friedrich Theodor Burchard

D. Johann Friederich Theodor Burchard, ordentlichen Advocat und Procurator der Herzogl. Mecklenb. Justizkanzlei auch des Rostockschen Obergerichtes, Beweis daß die Mecklenburgische Geschichtskunde dem einheimischen Rechtsgelehrten unumgänglich nothwendig sey : Nebst Anzeige der Privat-Vorlesungen des Verfassers

Rostock: gedruckt mit Müllers Schriften, [1785?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863331777>

Druck Freier  Zugang



RU jurist. 22.Mart.1785
Burchard, Joh. Frid. Th.

35
D. Johann Friederich Theodor Burchard,
ordentlichen Advocat und Procurator der Herzogl. Mecklenb. Justizkanzlei auch des
Rostockischen Obergerichtes,

B e w e i s

daß die

Mecklenburgische Geschichtskunde

dem einheimischen

Rechtsgelehrten unumgänglich nothwendig sey.

Nebst Anzeige

der

Privat = Vorlesungen

des Verfassers.



R o s t o c k,

gedruckt mit Müllers Schriften.

1785

Faint, illegible text on aged paper, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

S. I.

So angenehm überhaupt die Erlernung der Geschichte ist; so vieles Vergnügen bringet besonders der Fleiß, den man auf die Erlernung der Historie seines Vaterlandes wendet. Mir fällt es immer schwer zu glauben, daß dieser Theil der Wissenschaften so wenig Liebhaber finden sollte; da der Reiz, welcher überall in demselben liegt, die Bemühung so reichlich belohnet. Auch muß ich anführen, und halte es für Pflicht, dies hier öffentlich zu sagen: daß ich auf hiesiger Universität schon zweimal *) das Glück und das Vergnügen gehabt habe zu meinen Vorlesungen über diese Wissenschaft ein ansehnliches und zahlreiches Auditorium zu haben, welches mit mir bezeuget: wie Vergnügen und wahrer Nutzen dem Arbeiter in diesem Felde ein sichrer Lohn sey **). Diesen Satz nun ferner auszuführen, würde überflüssig seyn, auch stehet solcher mit dem Gegenstande meines Vorhabens in ganz genauer Verbindung, daß ich ihn damit zugleich vortrage.

*) Im Winter halben Jahre 1781. und 1784.

***) Zwar singet Herr von Alringer zu seiner schönen Leier:

Ist — Scharfsinn und zu Trockenheiten

Euch eiserne Gedult verliehn;

so geht und wagt, wie Schmidt, von Ahnenzeiten
den Vorhang wegzuziehn.

f. die Ode an das Glück im October, Monat des deutsch. Museum 1784.
Aber welcher deutsche Mann ehret auch nicht unsern großen Geschichtsforscher?



§. 2.

Von der Nothwendigkeit der Mecklenburgischen Geschichtskunde für den einheimischen Rechtsgelehrten will ich reden, und da schmeichle ich mir, denen meiner Herren Lesern, welchen die Rechtsgelahrtheit die Hauptwissenschaft ist, keinen ganz unangenehmen Dienst zu leisten, zumal ich mich möglichster Kürze befeißigen werde.

§. 3.

In der Rechtsgelahrtheit im Allgemeinen gelten die Worte Justinians: turpe est patricio & causas oranti, leges, in quibus veritatur, nescire; und hält man diesen Spruch ohne Wiederrede für gegründet; so wird man auch die Folge zugeben: daß der, welcher die Gesetze entweder als Richter, oder als Sachwald anwenden soll, auch die Quelle derselben wissen müsse — und diese ist die Geschichte. Daß einer hieran zweifeln sollte, dafür bin ich gesichert; denn ich frage an: ob nicht Jedem schon in den Institutionen und Pandecten an die Hand gegeben sey, wie vielen Vortheil man bei denselben durch eine gründliche Erlernung der Römischen Alterthümer und der Rechtsgeschichte (historiae iuris) sich erwerben könne *)? Nun wollen wir dies auf jeden einzeln Theil der Rechtsgelehrsamkeit anwendlich machen.

*) Man lese in des Herrn Geheimeniusizraths Pütter juristischen Encyclopäd. s. 66. „am nöthigsten ist es noch, durch eine historische Erörterung der Veranlassung eines Gesetzes, der persönlichen Umstände des Gesetzgebers, der Verfassung des Staats zu der Zeit, da das Gesetz errichtet worden, u. s. w., der Erklärung desselben zu Hülfe zu kommen.“ Ferner ist hier besonders zu empfehlen, was Herr Professor und Syndicus Weber zu Kiel, mein sehr werther Freund, in seinen vortreflichen Reflectionen zur Beförderung einer gründlichen Theorie vom heutig. Gebrauch des römischen

mischen Rechts so wol in der Einleitung als im §. 3. hierüber anführet. Das heißt ein Wort zu seiner Zeit geredet!

§. 4.

Im Vaterländischen Staatsrechte zeichnet sich der Nutzen von der Erlernung der Geschichte ganz besonders aus. Der Grund eines jeden Staatsrechtes, das keine Chimäre seyn soll, ist die Historie. Diese zeigt den Verlauf der Dinge, durch welche die iewige Staatsverfassung theils eingeführet, theils bestätigt worden. Sie erzählt uns die Ursache, warum die Streitigkeiten so und nicht anders entschieden sind, und erhält hiedurch die Verfassung auf einen dauerhaften Fuß. Z. B. Wann Jemand M. H. L. in einer solchen wichtigen Sache, wie der 15 Art. des Teschner Friedens für die Herzogl. Mecklenburgischen Lande ist, interessiret und eine oder andere gegenseitige Schrift zu beantworten bestellet gewesen wäre; hätten Sie dies wol zu übernehmen gewaget, wenn es Ihnen an der Kenntniß der Erbverträge, Reversalen und Grundgesetze, oder der Rechte und Ansprüche der Durchlaucht. Häuser Mecklenburg auf die Landgraffschaft Leuchtenberg und dafür durch des Königes von Preußen Vermittelung im beregten Friedensschluße bewilligten uneingeschränkten Nichtberufungsfreiheit fehlte? Und wo wollen Sie diese Kenntniß anders hernehmen, als aus der Geschichte?

§. 5.

In dem Lehnrechte sind unzählige Vorkommenheiten, in welchen die Geschichte Alles thut. Die Materie von dem Unterschiede unter den gegebenen und dargebotenen Lehnen; die Materie von dem Schuldentragen der Mecklenb. Lehne; von dem Erbiungsfrauen



Rechte; von dem durch gleichen Namen, Schild und Helm erwiesenen Erbsolgerrechte; und viele andere Lehren sind hievon deutliche Beweise. Nur einen davon zu geben: so verordnet der §. 29. unserer Reversalen v. J. 1621. daß die Lehne, welche Jemand über 30. und mehr Jahre geruhig besessen, in keine Wege revociret werden sollen *). Wir haben den Fall gehabt, daß über den wahren Sinn dieses Gesetzes scharf gestritten ward, auch so gar die Sache bei dem Höchsten Kaiserl. und Reichsgerichte ist anhängig gemacht worden. Der das Lehn revociren will, dem aber die 30 Jahre im Wege stehen, behauptet: dies Gesetz rede nicht von einer Verjährung die den Lehnsvettern entgegen zu setzen; sondern die Haupt-Absicht bei der Abfassung desselben sey wieder den Lehns herrn gerichtet gewesen **). Hier kann denn nur allein die Geschichte dieser Reversalen, die Veranlassung derselben, die vorhergegangenen Tractaten, und die endliche Vereinbarung der Landesherren mit den Ständen die Entscheidung darbiethen ***), und diese zeigen alsdenn, daß die Absicht der Pacificirenden keine andere gewesen seyn könne, als, daß ohne Unterschied alle Arten der Lehne gegen einen Jeden und gegen jegliche Anfechtung geschützet seyn sollen, wenn nur der ruhige Besitz über 30 Jahre gewähret ****).

*) Die Worte dieses Artic. lauten so: "Wir constituiren und verordnen auch hiemit fürs Neun und zwanzigste, daß die Lehen, so jemand über 30. und mehr Jahre geruhiglich besessen, in keine Wege hinführo revociret werden sollen.,"

***) Herr von Behr in s. Mecklenb. Geschichte D. 8. K. 20. S. 1707. (Matthiae Joannis Beehr Equitis Meclenburgici Rerum Meclenburgicarum libri octo) ist dieser irrigen Meinung, dem andere gefolget sind. Ich will doch dessen Worte in der Uebersetzung hersehen, welche ich bei Müße fertiget habe von dem 8ten Buche dieses großen Schriftstellers, der es gewiß verdienet aus der Dunkelheit ganz hervorgezogen zu werden, worin

er durch die fremde todte Sprache, in welcher er schrieb, gerathen ist.
 "Ein Lehn, welches 30 Jahre hindurch ohne allen Widerspruch
 "in Ruhe besessen worden, kann auf keine Art und Weise mehr
 "in Ansprache genommen werden. Diese Verfügung erklärt Tor-
 "nov im Tract. de feudis meclenb. Th. I. C. 2. Abschn. 3. §. 24. S. 293.
 "den Verwandten zum Besten dahin, daß die Veriährung von 30. und
 "mehrern Jahren nicht könne gegen die nächsten Lehnsvetter vorgeschüzet
 "werden, welche damall noch kein Folgerecht erlanget gehabt. Denn in
 "Ansehung dessen, der noch kein Recht auf etwas hatte, könne unmöglich
 "auch eine Veriährung der Sache Statt finden. Mir dünkt aber Tor-
 "nov übergeheth hier mit Fleiß oder aus Unwissenheit den rechten Fleck.
 "Es ist auffallend gewiß: daß diese Veriährung nicht so sehr wieder die
 "Lehnsvetter, als vielmehr eigentlich wieder die Lehns Herren, nemlich
 "wieder die Durchlauchtigsten Herzöge Selbst, dem Lehnsbesitzer zustehet.
 "Die Landstände pflegen auch diese Stelle der Reversalen immer so zu er-
 "klären. Wie oft erfährt man nicht, daß die Lehns Herren von den Be-
 "sitzern der Güther zu wissen verlangen, wie sie zu dem Besitz gelanget,
 "ungeachtet die Zeugnisse und Nachrichten darüber durch Krieg, Feuer-
 "schäden und andere Unglücksfälle oft sind verloren worden? Dieses hat
 "denn die Stände veranlaßet, daß sie den Besitz eines Lehns für recht-
 "mäßig erklären, der binnen einer Zeit von 30 Jahren ruhig, ohne alle
 "Aufsechtung geblieben ist. Hier ist die Beschwerde darob: Alte Besitzer
 "der Lehne werden aniezit gezwungen wieder den Sinn der Reversalen
 "einen Beweis ihres rechtmäßigen Besitzes zu führen ic. und die darauf
 "ergangene Höchste Resolution: Ihro Durchl. werden darüber den §. 29.
 "derer Reversal. von 1621. zur Norm annehmen ic. Dieses ist die rechte
 "Erklärung; da hingegen Tornov sich ungemein damit quälet. Ein
 "Druckfehler, da statt des §. 29. der 19. der Revers. gestanden, und der
 "Jagdverfügungen enthält, hat ihn zu der außerordentlichen Auslegung
 "veranlaßet ic. //

***) S. die gelehrte academ. Abhandlung von der Lehnsveriährung nach
 Meckl. Besessen und besonders dem Art. 29. Reuersalium von Jahr 1621.
 Bükow 1765. welche wir dem verdienstvollen Herrn Justizrath Mar-
 tini in Bükow verdanken. Er saget: "fast aller Streit, der seit so vie-
 len Jahren allhier, wegen der Lehnsveriährung obgewaltet hat, und theils
 noch



noch obwaltet, hat darin hauptsächlich seinen Ursprung, daß man fremde Grundsätze unschicklich auf die Mecklenb. Lehnsvorfassung hat anwenden wollen ic. „ Und daß dies einheimischen Schriftstellern, die in Landes- sachen keine Fremdlinge seyn sollen, nicht zu verzeihen sey, wenn sie solche Vorkommenheiten nach Longobardischen und Sächsischen Rechten er- messen; dadurch aber die besondern Lehnsvorfassungen und längst gesetz- kräftig gewordene Gewohnheiten dieser Lande nur zu sehr kränken.

****) Landesherrliche Constitution zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes des 29 Art. der Reversalen v. J. 1621. Schwerin den 2ten Dec. 1768. Und die Schlußworte: „Als nun durch gegenwärtige Darlegung des wahren Sinnes des in mehr erwähnten 29 Artic. der Reversalen- enthal- tenen Landesgesetzes von Uns nicht anders geordnet und festgesetzt wird, als was schon vor beinahe 150 Jahren Unsere in Gott ruhende Vorsah- ren an der Regierung samt ihren getreuen Landständen öffentlich für Recht und der uralten Lehnsvorfassung in Unsern Landen gemäß aner- kannt haben, und Wir also dieienigen anmaßlichen Revocationen eines Lehns, welche schon von Denenselben verworfen sind, kraft dieses nur für längst verworfen und ganz unstatthaft Landesherrlich erklären; mithin durch diese Unsere Constitution kein neues bisher unbekanntes Lehnsge- setz geben, sondern nur ein uraltes Grundgesetz zum Heil Unserer Vasallen und Landes- Eingesehnen aufrecht erhalten und wieder die versuchten Mißdeutungen unwissender und interessirter Personen kräftigst retten und verwahren wollen ic. „

§. 6.

Das bürgerliche Recht hat ebenfalls viele dergleichen Spuh- ren. Wer weiß z. E. was der Land- und Hof-Gerichts Gebrauch we- gen der Bürgen- Erben, und der Erlegung des Stranges ist, wenn er nicht aus der Geschichte die Veranlassung dazu kenne? Wer kann von dem Vorzugsrechte der Gläubiger bei entstehendem Concurs gründe- lich urtheilen, der von der Streitigkeit nichts weiß, die desfalls obge- waltet? Und wie viele solcher Fälle giebt es hier nicht, wo die Ge- schichte unser einziger Wegweiser seyn muß!

§. 7.

S. 7.

Im geistlichen Rechte sehen wir wieder den vortreflichen Nutzen der Historie aufs deutlichste. Die Lehre von den Priesterhebungen und ob solche auch von den wüsten Stellen und gelegten Hüfen zu bezahlen; die Materie von der Zuziehung des Superintendenten zu der Prediger Wahl; die Frage von den Patronaten, von den Vergehungen der Kirchenbedienten u. a. m. besonders aber die ganze Lehre von den Kirchenordnungen, von den Consistorien und von dem Rechte des Bischofs bleiben uns völlig dunkel und unverständlich, wenn die Geschichte uns nicht zu Hülfe kömt. Der Herr Vicepräsident am Kön. Hohen Tribunal in Wismar von Balthasar zeigt dies in seinen Anmerkungen über die Pommerische Kirchenordnung *) auf ieglicher Seite, und eben solche Anmerkungen über die Mecklenb. Kirchen-Agende würden es noch mehr beweisen **).

*) Desselben vollkommnes Werk Jus ecclesiasticum pastorale. Rostock und Greifswald 1760. Schon in der Vorerinnerung sagt der berühmte Herr Verfasser: "Ich habe mir den Endzweck vorgesehet, eine ieder Materie aus ihren ersten Quellen herzuleiten, und was gegenwärtig, nach Veränderung der Zeiten, dabei zu beobachten sey, auszuführen. Sätze, welche die Religion und die Sittlichkeit der menschlichen Handlungen betreffen, habe nach der uns beiwohnenden natürlichen Erkenntniß, so weit dieselbe gehet, vornemlich aber nach der Heil. Schrift, als einem untrüglichen Proberstein, untersucht und beurtheilet; dieienigen aber, welche von Willkühr eines menschlichen Oberherrn abhängen, habe zuvörderst aus dem Rechte der Natur als ihrer Urquelle, und hienächst aus denen gemeinen geistlichen und hiesigen Vor- und Hinterpommerischen, wie auch des benachbarten Mecklenb. Landes besondern Kirchenrechten entschieden; und die so auf eine Gewohnheit der Kirchen beruhen, habe aus deren ältesten Geschichten zu erläutern gesucht."

**) Als eine Probe dienet die Abhandlung und Beantwortung der im J. 1783. von einem Ungenannten aufgegebenen Preisfragen: wegen Abschaffung



der Accidental-Hebungen der Ehren-Geistlichkeit oder der so genannten Kirchen- Priester- und Küster- Gebühren bei denen Landpfarren in Mecklenburg. Schwerin 1785. Eine gekrönte Preis- Schrift mit dem auch für den Edlen Ungenannten schön gewählten Denkspruch: omnia, quae a nobis geruntur, ad patriae salutem conferre debemus.

Cicero.

§. 8.

Endlich führe ich noch aus dem peinlichen Rechte ähnliche Beispiele auf. Denn obgleich die peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaisers Karl 5. auch in unserm Lande eingeführet ist; so können doch sehr viele Fälle vorkommen, wo die Historie eine Ausnahme machet, und daher notwendig zum Grunde geleyet werden muß. Z. E. überhaupt in Absicht der peinlichen Gerichtsbarkeit, der Bestätigung der Criminal-Urtheile und deren Vollstreckung, des Begnadigungsrechtes (*iuris aggratiandi*), der Tortur, der Geseze über die Hausdieberei ic. Wie denn so gar ein besonderes Marter-Instrument, welches Herr Engau bei seinem peinlichen Rechte *) hat abzeichnen lassen, unter dem Namen: das Mecklenburgische Instrument, bekannt ist. Eine Kenntniß aller dieser Materien setzet eine Kenntniß der Geschichte voraus und offenbahret den weit ausgebreiteten Nutzen derselben aufs einleuchtendste.

*) Engau in *element. iuris criminal-german. carol. lib. II. Tit. XVIII. §. 233. (7.)* Das Mecklenburgische Instrument, siue der Spanische Stock, quo pollices et primi pedum digiti comprimuntur.

§. 9.

So hoffe ich ist ein Jeder M. H. I. vollkommen von der Nothwendigkeit der Geschichtskunde unsers Vaterlandes so wol in der Rechtsgelahrtheit überhaupt als in jedem einzeln Theile derselben überzeugeet; ich beschliesse demnach mit der Anzeige meiner Privat-Vorlesungen in diesem Sommer halben Jahre.

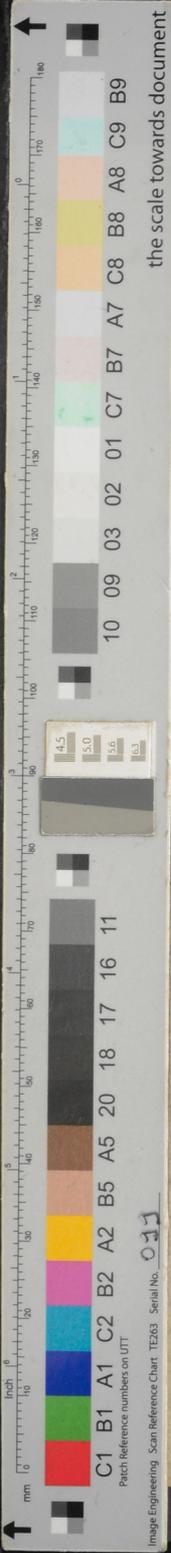
1) In

- 1) In der Stunde von 7 — 8. Morgens. Die Mecklenburgische Historie nach des seel. Burgermeisters und D. Herrn Heinrich Nettelbladt kurzem Entwurfe, und da solcher nur bis 1713. gehet, die fernern Begebenheiten bis zu unserer Zeit nach meinen Zusätzen.
- 2) Von 10 — 11. die Institutionen nach dem von dem Herrn D. Hoepfner neu edirten Heineccius.
- 3) Von 3 — 4. Nachmittags. Die Reichsgeschichte nach des Herrn Geheimeniusfizraths Pütter Lehrbuche.

Den Anfang der Praelectionen werde ich gehörigen Ortes bekannt zu machen nicht verfehlen. Geschrieben in Rostock am 22sten März 1785.



Faint, illegible text on aged paper, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



der Stunde von 7 — 8. Morgens. Die Mecklenburgische
torie nach des seel. Burgermeisters und D. Herrn Heinrich
ttelbladt kurzem Entwurfe, und da solcher nur bis 1713.
et, die fernern Begebenheiten bis zu unserer Zeit nach mei-
Zusätzen.

n 10 — 11. die Institutionen nach dem von dem Herrn
Hoepsner neu edirten Heineccius.

n 3 — 4. Nachmittags. Die Reichsgeschichte nach des
ern Geheimenjustizraths Pütter Lehrbuche.

Anfang der Praelectionen werde ich gehörigen Ortes bekannt
nicht verfehlen. Geschrieben in Rostock am 22sten März

